

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 159-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.397

Eingereicht am: 13.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmung in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes durchgesetzt wird:

1. Der Regierungsrat bewilligt in der Regel nur noch Gesuche für Staatsbeiträge von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen.
2. Namentlich sorgt der Regierungsrat dafür, dass Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, ebenfalls einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln erwirtschaften.
3. Nach angemessenen Übergangsfristen strebt der Regierungsrat mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen an, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten.

Begründung:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes dürfen Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich «die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.»

Anscheinend wird diese gesetzliche Grundlage in einigen Bereichen kaum angewendet. So namentlich bei Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind. In der Antwort auf die Interpellation 233-2016 «Wie wird die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) finanziert?» schreibt der Regierungsrat, dass die Stiftung Berner Gesundheit zu 98 Prozent mit Staatsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert wird. Für ambulante Beratung und Therapie richtet die GEF der Beges jährlich rund 7 Mio. Franken aus, für Gesundheitsförderung und Prävention in etwa 4 Mio. Franken. Diese Staatsbeiträge fliessen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden je hälftig durch den Kanton und durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Nur gerade 2 Prozent des Budgets von rund 11 Mio. Franken generiert Beges aus übrigen Erträgen, wozu auch noch ein Anteil von Leistungen gehört, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG: TARMED) finanziert werden. Und nur 200 000 Franken resultierten in den vergangenen Jahren jährlich aus Leistungen gegenüber Dritten. Zudem generierte die Stiftung Spenden im Umfang von ca. 15 000 Franken pro Jahr. Der hohe Anteil an Staatsbeiträgen bzw. der geringe Anteil an Drittmitteln hängt unter anderem damit zusammen, dass die Beges die meisten ihrer Leistungen kostenlos erbringt.

Andere Organisationen wie etwa das Blaue Kreuz, die ebenfalls im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, sind gemäss Leistungsvereinbarung mit der GEF gehalten, Drittmittel zu erwirtschaften. Diese Ungleichbehandlung von Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind, ist störend. Denn Organisationen, die gemäss ihrem Leistungsvertrag einen erheblichen Anteil an Eigenmitteln erwirtschaften müssen und somit ihre Leistungen nicht gratis erbringen können, werden benachteiligt. Und zum anderen wird mutmasslich das Staatsbeitragsgesetz verletzt.

Die Erwirtschaftung von Drittmitteln ist nicht in allen Bereichen – etwa in der Beratung – gleich gut möglich oder sinnvoll. Aber dort, wo es möglich und sinnvoll ist, sollen angemessene Eigenleistungen angestrebt werden.

Verteiler

- Grosser Rat